



Arbeitsschutzrichtlinien für Fremdfirmen -Fremdfirmenrichtlinie - der Gemeinde Hallbergmoos

1. Vorbemerkung und Allgemeines

a) Geltungsbereich

Diese Fremdfirmenrichtlinie regelt die Organisation und Durchführung des Einsatzes von Fremdfirmen und sonstigen Beauftragten (im folgenden nur Fremdfirmen genannt) bei der Gemeinde Hallbergmoos. Sie dient der Koordination und Durchsetzung von Anforderungen des Arbeits-, und Gesundheits-, Umwelt- und sowie des Brandschutzes beim Einsatz von Fremdfirmen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Hallbergmoos und ist immer dann anzuwenden, wenn mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Besonderheiten des Einsatzortes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

b) Rechtsgrundlagen

Die Fremdfirmen haben insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Unfallverhütungsvorschriften (DGUV-Vorschriften),
- die Baustellenverordnung (BaustellV),
- die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB),
- das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV),
- Bayerische Bauordnung (BayBO),
- anerkannte Regeln und Normen der Technik zu den durchzuführenden Tätigkeiten

c) Ansprechpartner und Koordination

Der beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos koordiniert erforderlichenfalls alle Arbeiten zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung. Die beteiligten Fremdfirmen sind verpflichtet eine mögliche gegenseitige Gefährdung rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten bei dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos anzuzeigen. Ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Unterlagen von den beauftragten Fremdfirmen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auch im Falle einer Einschaltung des Beauftragten der Gemeinde Hallbergmoos bleibt der Unternehmer für seine Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Im Falle der Einschaltung von Subunternehmern, muss der Unternehmer diese in die Koordination einbeziehen, damit das Sicherheitskonzept durchgängig Beachtung erhält. Generell ist den Anweisungen der verantwortlichen bzw. beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde Hallbergmoos in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes Folge zu leisten.

2. Unterweisung

Es wird vorausgesetzt, dass die Mitarbeiter/innen zu den allgemeinen Gefährdungen bei ihrer Tätigkeit von ihrem Unternehmer unterwiesen und entsprechend qualifiziert sind.

Zu den spezifischen Gefährdungen werden die Mitarbeiter/innen vor Ort unterwiesen bzw. ihre Vorarbeiter, die den Inhalt der Unterweisung dann entsprechend weitergeben. Diese Unterweisung sowie die verantwortlichen Personen werden gemäß Anlage 2 zur Fremdfirmenrichtlinie dokumentiert.



3. Zutrittsberechtigung zu befriedetem Besitztum

Zutrittsberechtigt sind nur Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen, die von der Gemeinde Hallbergmoos damit beauftragt wurden, Arbeiten auf dem jeweiligen Gelände durchzuführen. Vor Tätigkeitsbeginn hat eine Anmeldung bei dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos mit den geplanten Aufenthaltszeiten zu erfolgen.

Überschreitungen der vereinbarten Aufenthaltszeiten sind rechtzeitig (mind. 1 Tag vorher) mit dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos zu vereinbaren.

Umzäunungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Türen und Tore sind geschlossen zu halten.

4. Arbeitsmittel

Es dürfen grundsätzlich nur geeignete, intakte und regelmäßig geprüfte Arbeitsmittel (Maschinen, Leitern, Hubarbeitsbühnen, Werkzeug usw.) eingesetzt werden (Unterweisungen gem. Abs. 1 Punkt 2. werden vorausgesetzt).

5. Persönliche Schutzausrüstung

Berechtigte Personen dürfen die Arbeitsbereiche nur mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) betreten. Die PSA muss dem Mitarbeiter vom jeweiligen Unternehmer gestellt werden und ist mitzuführen.

6. Rauchverbot

In geschlossenen Gebäuden besteht ein striktes Rauchverbot. Außerhalb von geschlossenen Gebäuden ist das Rauchen nur an Stellen möglich, an denen keine Beeinträchtigung von Personen, insbesondere Kindern und Sachen entsteht.

7. Alkoholverbot, Verbot anderer berauschender Mittel

Es ist nicht erlaubt während der Arbeit alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen oder die Arbeit alkoholisiert oder unter Einfluss von Drogen zu verrichten.

8. Brandschutz

Brandschutztüren müssen immer geschlossen sein und dürfen nicht aufgekeilt oder anderweitig offen gehalten werden. Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Meldeanlagen) müssen immer freigehalten werden. Bei Arbeiten mit Rauch-, und Staubentwicklung sowie Funkenflug beachten, dass das Auslösen von Brandmeldern vermieden wird (Rauchmelder in Absprache mit dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos abdecken und außer Betrieb setzen). Die Abschaltung von Brandmeldeanlagen hat ausschließlich durch unterwiesene Personen der Gemeinde Hallbergmoos oder in deren Auftrag zu erfolgen. Die Abschaltung von Brandmeldeanlagen ist im Vorfeld der jeweils zuständigen Betreiberleitstelle zu melden, zu dokumentieren und auf die unbedingt notwendige Zeit zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die sofortige Wiederinbetriebnahme in die Wege zu leiten und diese der zuständigen Betreiberleitstelle mitzuteilen. Die Abschaltung von Brandmeldeanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist nicht zulässig. Der beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos und die Fremdfirma veranlassen die jeweils in ihren Verantwortungsbereich fallenden Ersatzmaßnahmen (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Information der betroffenen Bereiche, Bereitstellung von Löschmittel, Brandwache, etc.) während des Abschaltzeitraumes. Verursacht die Fremdfirma durch ihre Arbeit einen Fehlalarm, trägt sie die Kosten für den Feuerwehreinsatz.

9. Strom- und Schaltanlagen

Arbeiten an Strom- und Schaltanlagen dürfen nur in Absprache mit dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos und den jeweiligen vor Ort betroffenen Personen von entsprechend ausgebildeten Personen durchgeführt werden.



10. Ein-/Abschaltvorgänge, Energie-/Medienabschaltung, Probelauf

Alle Schaltvorgänge bei Strom sowie an allen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftung, Kühlung, Heizung, Signal- und Meldeanlagen) sind rechtzeitig vor der Schalthandlung durch die Fremdfirma mit dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos abzustimmen. Über Risiken und Gefahren sind der beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos und alle Beteiligten zu informieren. Größere Gesamtabstaltungen, sowie planbare Abschaltungen sind im Vorfeld, mindestens 10 Arbeitstage vor der Arbeitsaufnahme, mit dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos zu vereinbaren.

Vorstehender Absatz gilt sinngemäß für das Absperrren, Abschalten, Öffnen, Zuschalten von Energie- und Medienversorgung.

Zur Erst- und Wiederinbetriebnahme von technischer Gebäudeausrüstung sind durch die Fremdfirma die ggf. erforderlichen Probeläufe durchzuführen. Hierbei sind die Soll- und Sicherheits-Funktionen der jeweiligen Anlage zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos zu übergeben.

11. Erdarbeiten

Bei der Durchführung von Erdarbeiten muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten einen vollständigen Leitungsnachweis für sämtliche Leitungssparten einholen und die Pläne an der Einsatzstelle vorhalten. Die mit dem Bodeneingriff verbundenen Risiken trägt die Fremdfirma.

12. Gruben / Gräben

Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Bodenöffnungen etc. sind überall ausreichend zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten. Gefährliche Arbeitsplätze sind abzusperren.

13. Heiarbeiten

Vor Beginn von Heiarbeiten (Schweien, Trennschneiden, Schleifen, offene Flamme etc.) ist der Einsatzort durch die Fremdfirma hinsichtlich Brandgefahr zu untersuchen. Kann eine potentielle Brandgefahr nicht sicher ausgeschlossen werden, so ist von dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos eine schriftliche Erlaubnis (s. Anhang 4 Heierlaubnisschein) zu erteilen. Die darin festgelegten Sicherheitsmanahmen und Brandschutzberwachung hat die Fremdfirma durchzufhren.

14. Schachtbegehungen

Vor dem Einstieg in Schchte sind diese durch die Fremdfirma hinsichtlich Erstickungs- und Explosionsgefahr zu untersuchen und Freizumessen. Auf Eigensicherung ist besonderer Wert zu legen.

15. Umgang mit Gefahrstoffen

Generell ist sicherzustellen, dass bei den Ttigkeiten mit Gefahrstoffen (Suren, Laugen, Reinigungsmittel, Wartungschemikalien, Baustoffen) Dritte nicht gefhrtet werden. Wassergefhrende Stoffe drfen nicht in die Kanalisation gelangen (Suren oder Laugen sind vorher zu neutralisieren).

Unbeabsichtigtes Austreten von Gefahrstoffen und Glasbruch sind sofort vollstndig zu entfernen und ordnungsgem zu entsorgen sowie dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos zu melden. Fr die verwendeten Gefahrstoffe mssen Betriebsanweisungen vorliegen.

16. Verkehrsregeln

Grundstzlich gilt in allen Bereichen die StVO.

Fr die Verwendung von speziellen Fahrzeugen wie z.B. Staplern, Hebebhnen usw. ist ggf. eine spezifische Schulung erforderlich. Die Berechtigung zum Fhren dieser Fahrzeuge wird vorausgesetzt und ist bei Bedarf nachzuweisen.



17. Hygiene / Reinigung

Der Arbeitsplatz muss nach der Tätigkeit sauber und aufgeräumt hinterlassen werden.

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards für das Baugewerbe sowie die Handlungshilfe zum Umgang mit Gefährdungen durch den Coronavirus SARS-CoV-2 auf Baustellen in Bayern sind umzusetzen. Ein Nachweis der auf der Baustelle anwesenden Personen ist von jedem Auftragsnehmer sicherzustellen (Nachvollziehbarkeit Infektionsketten).

18. Unfälle

Unfälle sind nach dem Ergreifen der Erste-Hilfe-Maßnahmen und ggf. Rufen des Rettungsdienstes (Tel. 112) dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos unverzüglich anzuzeigen.

19. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für die von der Fremdfirma eingesetzten Mitarbeiter/innen müssen die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen gültig sein und bei Bedarf nachgewiesen werden.

20. Allgemeine Hinweise.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht manipuliert werden; eine festgestellte Fehlfunktion ist sofort dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos zu melden.

21. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung

Bei Baustellen im Sinne der Baustellenverordnung ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) im Auftragsschreiben benannt. Die Fremdfirma hat frühestmöglich Kontakt mit dem SiGeKo aufzunehmen und die notwendigen Absprachen zu treffen.

22. Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

Dokumente und elektronische Daten im Eigentum der Gemeinde Hallbergmoos dürfen ohne Erlaubnis des beauftragten Mitarbeiters der Gemeinde Hallbergmoos nicht mitgenommen, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Über alle Interna der Gemeinde Hallbergmoos ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für interne Informationen, wie technische oder bauliche Einrichtungen, Betriebsprozesse und organisatorische Maßnahmen.

Fotografieren und Filmen ohne Erlaubnis sind verboten.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. bei Arbeiten in Bereichen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt eine besondere Verschwiegenheitspflicht.

Gegebenenfalls ist es erforderlich die in Anlage 3 angefügte Erklärung vor Aufnahme der Arbeiten zu unterzeichnen.

23. Anlagen sind Bestandteil dieser Richtlinie

Anlage 1: Kurzunterweisung Fremdfirmen

Anlage 2: Unterweisungsformular

Anlage 3: Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit

Anlage 4: Heierlaubnisschein

Anmerkung zur gleichgeschlechtlichen Sprache:

Zur Verkürzung der Texte und zur besseren Lesbarkeit wurde die männliche Personenbezeichnung gewählt. Die Formulierungen gelten gleichermaßen auch für weibliche und diverse Personen. Nach Möglichkeit wurden neutrale Bezeichnungen gewählt.

Kurzeinweisung für Fremdfirmen

Die ausführlichen Informationen der Fremdfirmenrichtlinie sind ebenfalls zu beachten.



Das Rauchen ist in allen Gebäuden der Gemeinde Hallbergmoos verboten!



Notruf (Feuerwehr, Rettungsdienst): **112**

Alle notwendigen Schutzmaßnahmen sind zu beachten!

Anweisungen vor Ort, die Gefährdungen verhindern sollen, die durch die Ausführung der Arbeiten entstehen können, sind Folge zu leisten.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass

- der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Mitarbeiter der Fremdfirma und der Gemeinde sichergestellt ist.
- Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden vermieden werden.
- der Betrieb der Gemeindeeinrichtungen größtmöglich störungsfrei erfolgen kann.



Die Brandschutzordnung Teil A, die in jedem Gebäude der Gemeinde aushängt, ist zu beachten.



Vor Arbeitsbeginn ist sich mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut zu machen. Lagerung von Material in Rettungswegen oder Offenhalten von Brandschutztüren ist unzulässig.



Bei unvorhergesehenen Störungen (z.B. Lärm, Geruchsbelästigung, Erschütterungen, Medienabschaltung) sind der Ansprechpartner vor Ort und der beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos zu verständigen.



Für Heiarbeiten, d.h. Schweien, Schneiden, Trennen, Abbrennen, Arbeiten mit offener Flamme sowie Arbeiten mit Heiluftgeblsen, muss vor Aufnahme gegebenenfalls ein Heiarbeitererlaubnisschein ausgefllt werden.



Druckgasflaschen sind nach den Vorschriften zu transportieren und tglich nach Arbeitsende aus dem Gebude zu entfernen.

Beachten von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern



Dokumentation der Einweisung

Auftragnehmer (Firmenname)	
Eingewiesener (Name) (Beauftragter des Auftragnehmers)	
Betriebliche Stellung des Eingewiesenen	

Einsatzort/-stelle:

Durchzuführende Arbeiten:

Einweisungsthemen:

<input type="checkbox"/>	Fremdfirmenrichtlinie (jeweils in der aktuellen Fassung)
<input type="checkbox"/>	Verhalten im Gefahrfall, Brandschutz (Anlage 1 der Fremdfirmenrichtlinie wurde übergeben)
<input type="checkbox"/>	Gefahren am Einsatzort
<input type="checkbox"/>	Gefahren durch Arbeits-/Gefahrstoffe
<input type="checkbox"/>	Mögliche Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den lfd. Betrieb
<input type="checkbox"/>	Rechtsvorschriften, behördliche Auflagen (z.B. Genehmigungen), interne Regelungen
<input type="checkbox"/>	Besondere Gefahren (bitte konkretisieren):
<input type="checkbox"/>	Übergebene Unterlagen (bitte konkretisieren):

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben genannten Themen eingewiesen wurde. Den Inhalt der Einweisung habe ich verstanden. Die aufgeführten Unterlagen habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine Mitarbeiter und an die ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer weiterzugeben.

 Eingewiesener
 (Datum, Name in Druckbuchstaben)

 Einweisender
 (Datum, Name in Druckbuchstaben)

 Eingewiesener
 (Unterschrift)

 Einweisender
 (Unterschrift)

 Verantwortlicher der Fremdfirma
 Name in Druckbuchstaben

 Beauftragter Mitarbeiter der Gemeinde Hallbergmoos
 Name in Druckbuchstaben

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Frau/Herr

Firma/Abteilung/Tätigkeit

erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

_____ , _____

Ort

Datum

Verpflichtete(r)

Anlage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „**Personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „**Verarbeitung**“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung - insbesondere durch **Vernichtung, Verlust** oder **Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte **Offenlegung** von beziehungsweise unbefugten **Zugang** zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden - verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer **Verletzung** des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Datengeheimnis (zu Art. 32 Abs. 4 DSGVO)

Art. 11 BayDSG: ¹Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). ²Das Datengeheimnis besteht nach dem Ende ihrer Tätigkeit fort.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift (zu Art. 84 DSGVO)

Art. 23 BayDSG: (1) Mit **Geldbuße** bis zu dreißigtausend Euro kann belegt werden, wer personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle im Sinne des Art. 1 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 verarbeitet werden und nicht offenkundig sind.

1. unbefugt

- a) speichert, verändert oder übermittelt,
- b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
- c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) ¹Wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. ³Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 werden keine Geldbußen nach Abs. 1 verhängt.

(4) Eine Unterrichtung nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO darf in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verantwortlichen oder einen seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Stand: Juni 2019

Quelle: GDD - Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. - Praxishilfe DSGVO XI - Verpflichtung auf Vertraulichkeit, <https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo> mit Überarbeitung und Ergänzung des bayerischen Rechtsstands

